

# Statut für die Wahl der Mitglieder aus dem Erzbistum Hamburg in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Vom 31. Mai 2017

## Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlagen .....	1
§ 2 Wahlrecht .....	1
§ 3 Wählbarkeit .....	1
§ 4 Amtszeit .....	2
§ 5 Wahlorganisation; Wahltermin .....	2
§ 6 Kandidatenvorschläge; Kandidatenliste.....	2
§ 7 Einladung zur Wahl .....	2
§ 8 Wahl.....	2
§ 9 Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses.....	3
§ 10 Annahme der Wahl; Erwerb der Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat .....	3
§ 11 Mitteilung an das Zentralkomitee .....	3
§ 12 Amtsniederlegung; Wahl eines Ersatzmitgliedes .....	3
§ 13 Abberufung aus wichtigem Grund.....	4
§ 14 Inkrafttreten .....	4

**§ 1 Grundlagen.** (1) Nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gehören dem Zentralkomitee aus jeder Diözese drei Persönlichkeiten an.

(2) Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Persönlichkeiten erwerben ihre Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken durch Wahl durch das vom Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium; im Erzbistum Hamburg ist nach § 15 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) der Diözesanpastoralrat dieses Gremium.

(3) Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

**§ 2 Wahlrecht.** Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Diözesanpastoralrates.

**§ 3 Wählbarkeit.** Wählbar sind alle Katholiken des Erzbistums Hamburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in keinem kirchlichen Dienst- oder Vergütungsverhältnis stehen (ehrenamtliche Laien). Eine Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat ist nicht erforderlich.

**§ 4 Amtszeit.** (1) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

(2) Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit in unmittelbarer Folge ist zweimal möglich.

(3) In das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsandte Persönlichkeiten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl einer anderen Persönlichkeit Mitglied im Zentralkomitee.

**§ 5 Wahlorganisation; Wahltermin.** (1) Die Organisation und die Durchführung der Wahl der in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Persönlichkeiten obliegt dem Geschäftsführer nach § 3 des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG).

(2) Der Geschäftsführer legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diözesanpastoralrates rechtzeitig einen Wahltermin fest und macht diesen gegenüber dem Diözesanpastoralrat rechtzeitig vor dem Wahltag bekannt.

**§ 6 Kandidatenvorschläge; Kandidatenliste.** (1) Der Geschäftsführer fordert die Mitglieder des Diözesanpastoralrates und die Pastoralforen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform auf, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Die Kandidatenvorschläge sind an den Vorsitzenden des Diözesanpastoralrates zu Händen des Geschäftsführers zu richten. Jedem Kandidatenvorschlag sind folgender Unterlagen beizufügen:

- a) ein Empfehlungsschreiben des Vorschlagenden,
- b) eine schriftliche Bereitschaftserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf des vorgeschlagenen Kandidaten; der tabellarische Lebenslauf ist auf der Grundlage eines vorgegebenen Musters zu erstellen.

Die Kandidatenvorschläge der Pastoralforen nebst der beizufügenden Unterlagen werden durch den jeweiligen Dekan für die Region für das jeweilige Pastoralforum mitgeteilt. Kandidatenvorschläge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Wahl dem Geschäftsführer zugegangen sein.

(2) Nach Zugang der Kandidatenvorschläge prüft der Geschäftsführer, ob die vorgeschlagenen Personen nach § 3 wählbar sind; er erstellt auf dieser Grundlage eine Kandidatenliste.

**§ 7 Einladung zur Wahl.** (1) Spätestens zwei Wochen vor der Wahl lädt der Vorsitzende die Mitglieder des Diözesanpastoralrates schriftlich oder in Textform zur Wahl der in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Persönlichkeiten ein. Der Einladung ist die Kandidatenliste nebst der tabellarischen Lebensläufe der Kandidaten beizufügen.

(2) Die Wahl kann im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Diözesanpastoralrates durchgeführt werden.

**§ 8 Wahl.** (1) Der Diözesanpastoralrat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu Beginn stellt der Geschäftsführer die fristgemäße Einladung, die Wahlfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Kandidatenvorschläge fest.

(3) Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates führen eine Aussprache zu den Kandidatenvorschlägen durch; insoweit nehmen Mitglieder des Diözesanpastoralrates, die im Einzelfall als Kandidaten vorgeschlagen sind, an der sie betreffenden Aussprache nicht teil. Der Geschäftsführer bestimmt das Ende dieser Aussprache nach pflichtgemäßem Ermessen.

Unmittelbar nach der Beendigung der Aussprache fordert der Geschäftsführer die Anwesenden zur Wahl auf und händigt jedem Mitglied einen Stimmzettel aus, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen aufgelistet sind.

(4) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(5) Jeder Wahlberechtigte verfügt über so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des jeweiligen Namens auf dem Stimmzettel. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(6) Stimmzettel, auf denen mehr Namen von Kandidaten angekreuzt worden sind als Stimmen nach Absatz 5 Satz 1 zur Verfügung stehen, sind ungültig. Gleiches gilt, wenn ein eindeutiger Wählerwille nicht erkennbar ist oder der Stimmzettel mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben worden sind.

**§ 9 Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses.** (1) Gemeinsam mit dem anwesenden jüngsten Mitglied des Diözesanpastoralrates, das selbst nicht zur Wahl steht, zählt der Geschäftsführer die Stimmen aus; andernfalls mit dem jeweils nächstjüngsten Mitglied. Ungültige Stimmen werden ausgeschieden. Über die Ungültigkeit beschließen die nach Satz 1 verantwortlichen Personen.

(2) Der Geschäftsführer stellt fest, wie viele Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu den in das Zentralkomitee zu entsendenden Persönlichkeiten sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird eine geheime Stichwahl durchgeführt. Führt eine zweimalige Stichwahl zu keiner Entscheidung, erfolgt ein Losentscheid.

(4) Der Geschäftsführer gibt das Wahlergebnis bekannt; dieses ist zu protokollieren.

**§ 10 Annahme der Wahl; Erwerb der Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat.** (1) Unverzüglich nach der Wahl informiert der Geschäftsführer die Gewählten über das Ergebnis der Wahl und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. Die Annahme ist in geeigneter Weise zu protokollieren.

(2) Mit der Annahme der Wahl erwerben die Gewählten nach § 15 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Zentralkomitee der deutschen Katholiken auch die Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat, sofern sie noch keine Mitglieder des Diözesanpastoralrates sind.

**§ 11 Mitteilung an das Zentralkomitee.** Der Vorsitzende des Diözesanpastoralrates teilt dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken die Namen der vom Erzbistum Hamburg in das Zentralkomitee zu entsendenden Persönlichkeiten nach deren Annahme der Wahl unverzüglich mit.

**§ 12 Amtsniederlegung; Wahl eines Ersatzmitgliedes.** (1) Legt eine in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsandte Persönlichkeit ihr Amt als Mitglied im Zentralkomitee vorzeitig nieder, wählen die Mitglieder des Diözesanpastoralrates nach Maßgabe von Absatz 2 ein Ersatzmitglied nach (Nachwahl) und entsenden dieses für die restliche Amtszeit in das Zentralkomitee.

(2) Für die Nachwahl gelten folgende Regelungen:

- a) § 5 sowie §§ 7 bis 11 gelten entsprechend.
- b) Der Geschäftsführer fordert die Mitglieder des Diözesanpastoralrates spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform auf, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend. Kandidatenvorschläge müssen bis spätestens drei Wochen vor der Wahl dem Geschäftsführer zugegangen sein.

**§ 13 Abberufung aus wichtigem Grund.** Der Diözesanpastoralrat kann eine in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsandte Persönlichkeit nur aus wichtigem Grund vorzeitig durch Wahl einer anderen Persönlichkeit abberufen; für die vorzeitige Wahl einer anderen Persönlichkeit gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.

**§ 14 Inkrafttreten.** Dieses Statut tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2017

L. S.

Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg